

Der Hamburger Gewerkschaftstag beschließt am 20.9.21:

1. Ein gemeinsamer Unterricht, der alle Religionen und Weltanschauungen umfasst, muss dies auch in seiner Bezeichnung enthalten. Der Begriff „Religionsunterricht für alle“ (RUfa) ist für einen solchen Unterricht zu überwinden. Die GEW unterstützt alle Bemühungen zu einem gemeinsamen Unterricht über Werte, religiöse und säkulare Lebensdeutungen. Die GEW fordert daher, dass die Schulbehörde diesen Ansatz in der Überarbeitung der Bildungspläne insbesondere für die Klassenstufen 1 bis 6 verankert.
2. Es gibt ein Recht auf Religionsfreiheit. Deshalb muss die Schulbehörde wie im Schulgesetz vorgesehen eine Alternative für diejenigen Schüler\*innen (Kl. 1 - 6) ermöglichen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, so wie in den Klassenstufen 7 bis 13 bereits stattfindet. Die GEW fordert die BSB auf, endlich eine Unterrichtsalternative (Ethik, Philosophieren mit Kindern) auch in den Klassen 1-6 in der Stundentafel anzubieten, wie es im Hamburger Schulgesetz § 7 [4] vorgesehen ist. Die derzeitige Situation trägt gegenüber säkularen Eltern Nötigungscharakter.
3. Die GEW fordert die Schulbehörde und die Schulleitungen auf, die Erziehungsberechtigten auf ihr Recht zur Nicht-Teilnahme am derzeitigen RUfa in den Klassen 1 - 6 nach Hamburger Schulgesetz §7 [3] \* hinzuweisen. Dies muss rechtzeitig vor Einschulung und zu Beginn jeder Klassenstufe und vollumfänglich stattfinden.  
*\* Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Sorgeberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.*
4. Im Zuge der Entwicklung des RUfa (2.0 - gemeinsam verantworteter, dialogischer Religionsunterricht) wurde in den Schulen förmlich die sog. Vocatio, d.h. die Beauftragung der Religionslehrer\*innen durch die Kirchen wiederbelebt. Auf sie wurde Jahrzehnte nicht geachtet. Kirchenmitgliedschaft und Vocatio waren auch keine Voraussetzungen für Lehrkräfte, die Religion als zusätzlichen Lernbereich im Grundschullehramt studiert haben. Viele Kolleg\*innen mit Religionsfakultas (grundständig oder in Weiterbildung erworben) sind mittlerweile aus der Kirche ausgetreten. Diese Praxis kommt einem Unterrichtsverbot gleich! Es ist keine Lösung, die betroffenen Lehrkräfte dann ausschließlich in ihrem Zweit- oder ggf. Drittfach einzusetzen, wie in der Schriftlichen Kleinen Anfragen 22/4190

vom Senat erklärt wurde. Die GEW fordert die Schulbehörde auf, ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften wahrzunehmen und sich gegenüber den Religionsgemeinschaften dafür einzusetzen, dass alle ausgebildeten Religionslehrer:innen auch weiterhin ihr Fach in den Hamburger staatlichen Schulen unterrichten dürfen. Die GEW wird die einzelnen betroffenen Kolleg\*innen nach Kräften unterstützen.

5. Die GEW sucht mit den evangelischen, katholischen, alevitischen, islamischen und jüdischen Religionsgemeinschaften in der Frage der Beauftragungen das Gespräch mit dem Ziel des Verzichts auf die Vokation, Missio Canonica, Idschaza, Rizalik und Ischur beim Unterricht im neuen Fach „Religion für alle“ im Sinne eines „Schulfriedens“.
6. Grundgesetzlich abgesichert (Art. 7[3]) haben Religionen das Recht auf einen Unterricht (auch einen gemeinsamen nach Hamburger RUfa-Modell) für die Angehörigen ihrer jeweiligen Religion. Die in Hamburg erstellten Materialien für den RUfa enthalten Beispiele aus den fünf großen Weltreligionen (Christentum, Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus) sowie aus dem Alevitentum und Bahaitum. An der wissenschaftlichen Ausbildung von Religionslehrkräften sollten alle fünf großen Weltreligionen beteiligt sein. Im RUfa sollen Lehrkräfte dieser Religionen ermöglicht werden, eine Unterrichtsberechtigung zu erwerben. Studiengänge für alle Lehrämter im Fach Religion sollen in Hamburg ermöglicht werden oder zumindest Bewerber\*innen aus anderen Bundesländern zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Für den RUfa ist eine gemeinsame Fachdidaktik einer Aufteilung in je religionsspezifische Fachdidaktiken vorzuziehen. Die GEW bittet die Religionsgemeinschaften, ihren individuellen Rechtsanspruch zugunsten einer gemeinsamen interreligiösen und dialogischen Fachdidaktik aufzugeben.